



Informationsblatt über das Entschuldigungsverfahren in der gymnasialen Oberstufe am Reismann-Gymnasium

I. Verfahren bei Entschuldigungen

1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich (**bis 8.30 Uhr**) die Schule (per E-Mail: krankmeldung-rgp@paderborn.de) über die **Dauer der Erkrankung** nach § 43, Absatz 2 SchulG NRW.
2. **Volljährige Schülerinnen oder Schüler** verfahren entsprechend eigenständig.
3. Die schriftliche Mitteilung über den Versäumnisgrund erfolgt über das **Entschuldigungsheft**.
4. Unterrichtsversäumnisse aus **schulischen Gründen** (Klausuren, Teilnahme an Projekten/Sportveranstaltungen/Wettbewerben, etc.) müssen ebenfalls im Entschuldigungsheft eingetragen und entschuldigt werden. Diese Stunden werden allerdings nicht als Fehlstunden auf dem Zeugnis angerechnet.
5. Mit Rückkehr in die Schule hat die Schülerin oder der Schüler dafür Sorge zu tragen, dass die versäumten Stunden unmittelbar in der nächsten Unterrichtsstunde bei der Lehrkraft entschuldigt werden, ansonsten werden diese als **unentschuldigt** gewertet. Kann die Lehrkraft in der Schule nicht angetroffen werden, erfolgt umgehend eine Kontaktaufnahme durch die Schülerin oder den Schüler via **TEAMS**.
6. Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbstständig nachbereitet werden; die Lehrkraft entscheidet im Einzelfall, ob dazu eine Überprüfung stattfinden soll.
7. Unterrichtsversäumnisse unmittelbar vor oder nach den Ferien können nur durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schulunfähigkeit entschuldigt werden.
8. Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während der Unterrichtszeit, meldet sie oder er sich vor dem Verlassen der Schule über das **Schülerportal** ab.
9. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen (§ 43, Absatz 2 SchulG NRW).

II. Verfahren bei Beurlaubungen

1. Nach § 43 (Absatz 2 SchulG NRW) kann eine Schülerin oder ein Schüler nur aus wichtigen Gründen auf Antrag beurlaubt werden.
2. Beurlaubungen bis zu zwei Tagen müssen bei vorhersehbaren Abwesenheiten in der Regel mindestens **14 Tage** vorher (Ausnahmen sind akute Anlässe wie Beerdigung, etc.) bei der jeweiligen Jahrgangsstufenleitung schriftlich (Entschuldigungsheft) beantragt werden.

3. Beurlaubungen ab 3 Tagen und solche vor und nach den Ferien sowie in Zusammenhang mit Wochenenden oder Feiertagen kann nur der Schulleiter genehmigen (Formular im Sekretariat).
4. Jede Beurlaubung ist sofort den Fachlehrern (ggf. auch Jahrgangsstufenleitern) zur Kenntnisnahme vorzulegen (Eintrag im Entschuldigungsheft bzw. Formular).
5. Arztbesuche sind in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit zu legen. Ausnahmen für eine Beurlaubung sind nur möglich, wenn der Arzt wegen der Art der Erkrankung/Behandlung zwingend während der Unterrichtszeit aufgesucht werden muss.
Fahrstunden lassen sich ebenfalls in der Regel in unterrichtsfreie Zeiten legen und sind daher nur in Ausnahmefällen Beurlaubungsgründe.

III. Fehlen an Klausurterminen/Nachschiebterminen

1. Benachrichtigung des Sekretariats bis **8:30 Uhr** (wie unter **I. Verfahren bei Entschuldigungen**) mit dem Zusatz der Angabe, dass eine Klausur verpasst wird sowie bei welcher Lehrkraft und in welchem Fach.
2. Zusätzlich muss die Schülerin oder der Schüler einen **Antrag auf Nachschreiben einer Klausur** stellen (Formular im Sekretariat). Dieser Antrag muss **am ersten Tag der Wiederkehr** in die Schule im Sekretariat eingereicht werden (Eingangsstempel Sekretariat).

ACHTUNG: Nur wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind, haben Schülerinnen oder Schüler das Recht auf eine Nachschreibklausur! Ist dies nicht der Fall, wird die Klausur als nicht erbrachte Leistung mit der Note ungenügend bzw. 0 Notenpunkten gewertet!

1. Unabhängig von dem offiziellen Nachschreibtermin (siehe Aushang in der Pausenhalle) können Kurslehrer versäumte Klausuren auch **kurzfristig nachschreiben** lassen. Der Antrag auf das Nachschreiben einer Klausur ist in jedem Fall zu stellen (auch bei kurzfristig schon geschriebenen Klausuren), um die Rechtmäßigkeit der Nachschreibklausur zu prüfen.
2. In Nachschreibklausuren können neben den der versäumten Klausur zugrundeliegenden Inhalten auch Inhalte geprüft werden, die nach der versäumten Klausur im Unterricht erarbeitet wurden.

IV. Konsequenzen von unentschuldigten Fehlstunden

1. Nicht entschuldigte Stunden werden auf Zeugnissen und Laufbahnbescheinigungen ausgewiesen (§ 49 SchulG NRW).
2. Unentschuldigtes Fehlen kann die Schullaufbahn gefährden. Es wird als nicht erbrachte Leistung im Rahmen der sonstigen Mitarbeit gewertet (**Note ungenügend**).
3. Bei unentschuldigtem Fehlen wird das Reismann-Gymnasium Ordnungsmaßnahmen (nach § 53 SchulG NRW) festsetzen, die ein Bußgeldverfahren von bis zu 1000 Euro bedeuten und bis zur Entlassung aus der Schule reichen können. (www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-4/dezernat-48/schulpflicht)
4. Das Schulverhältnis endet, wenn die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung **ununterbrochen 20 Unterrichtstage** unentschuldigt fehlt (§ 47 (1) SchulG NRW).
5. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von **30 Tagen** insgesamt **20 Unterrichtsstunden** unentschuldigt versäumt hat (§ 53 Absatz 4 SchulG NRW).

Schulleiter (S. Rojahn, OstD)

Hiermit bestätigen wir die Kenntnisnahme zum Entschuldigungsverfahren in der gymnasialen Oberstufe am Reismann-Gymnasium.

Datum

Unterschrift Schülerin/ Schüler UND

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r